

RS UVS Niederösterreich 2001/07/20 Senat-KO-00-024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Der Benützer einer Straße ist der Lenker und nicht der Zulassungsbesitzer.

Anmerkung: jetzt § 20 Abs 1 BStMG

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at